

Prüfer: *Univ.-Prof. Dr. C. Kuhner*

Umfang der Klausuraufgabe: 2 Seiten

Bearbeitungsdauer: 60 Minuten

In dieser Klausur sind maximal 60 Punkte zu erreichen. Sie ist in der Regel bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht wurden.

Von den nachfolgend angeführten vier Aufgaben sind drei nach Ihrer freien Wahl zu bearbeiten. Sollte ein Klausurteilnehmer alle vier Aufgaben bearbeiten, so werden nur die Lösungen der Aufgaben 1 bis 3 in die Bewertung einbezogen.

Aufgabe 1: (20 Punkte)

- a) Skizzieren Sie das Konzept der Substanzwerterhaltung und erklären Sie in welchen Fällen es zur Anwendung kommen kann und warum.
- b) Das Erdölförderungsunternehmen Örol AG betreibt mehrere Ölfelder und wirtschaftet in einem Hochinflationsland (Venezuela). Zu Beginn (01.01.) des Geschäftsjahres 2014 sei folgende vereinfachte Bilanz (Währungseinheit: Venezolanische Bolívar [BsF]) gegeben:

Aktiva	Bilanz zum 01.01.2014		Passiva
Maschinen (Pumpen)	10.000	Eigenkapital	5.250
Vorräte (Diesel)	750	Verbindlichkeiten	6.000
Liquide Mittel	500		
	11.250		11.250

Für das Geschäftsjahr 2014 gelten folgende Informationen:

- 30% Steigerungsrate des gesamtwirtschaftlichen Preisindex (entspricht annähernd der Wiederbeschaffungspreisentwicklung der Aktiva der Örol AG)
- 10 Jahre Nutzungsdauer der Pumpen, lineare Abschreibung, Restwert 0; Die Pumpen werden am Ende der Periode anteilig zu Wiederbeschaffungskosten bar ersetzt.
- Vorräte (Diesel für die Pumpen) werden im Geschäftsjahr komplett verbraucht, Ersatzbeschaffung am Jahresende zu 975 BsF
- 40% durchschnittliche Verzinsung der Verbindlichkeiten
- Umsatzerlöse von 8.000 BsF und Personalaufwand von 2.000 BsF

Berechnen Sie nachvollziehbar den Gewinn nach den Konzepten der Substanzwerterhaltung und der Nominalwerterhaltung.

Aufgabe 2: (20 Punkte)

- a) Erläutern Sie die zentrale Aussage des Lücke-Theorems. Wieso ist das Kongruenzprinzip Voraussetzung für die Gültigkeit des Lücke-Theorems? Welche Bedeutung kommt dem Lücke-Theorem in Theorie und Praxis der Rechnungslegung zu?
- b) Zeigen Sie anhand des folgenden Zahlenbeispiels eines vollständig eigenkapitalfinanzierten Investitionsprojekts (Diskontierungszinssatz von 10%) die Gültigkeit des *Lücke*-Theorems für einen einfachen handelsrechtlichen Gewinnermittlungsstandard (Realisationsprinzip, Aktivierung und lineare Abschreibung von Investitionsausgaben):

	2013	2014	2015	2016
Zahlungssaldo	-60 Mio. €	30 Mio. €	25 Mio. €	30 Mio. €
Jahresüberschuss	0 Mio. €	10 Mio. €	5 Mio. €	10 Mio. €
Eigenkapital zum 31.12.	60 Mio. €	40 Mio. €	20 Mio. €	0

Aufgabe 3 (20 Punkte)

- a) Welche Aufgaben hat das Rahmenkonzept des IASB? Gehen Sie hierbei zudem auf den Status des Rahmenkonzepts im Vergleich zu anderen Verlautbarungen des IASB ein.
- b) Wann ist eine Information gemäß IASB Rahmenkonzept entscheidungsnützlich? Erläutern Sie die Fundamenteigenschaft der Entscheidungsnützlichkeits.

Aufgabe 4 (20 Punkte)

- a) Welche Bedeutung hat das Vorliegen einer (un-)bestimmten Nutzungsdauer für die Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte gemäß Anschaffungskostenmodell? Wie sind demnach die Abschreibungen auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bestimmen?
- b) Ein Taxiunternehmer erwirbt im September 2012 für EUR 200.000 eine zweijährige Taxikonzession (Nutzung ab 01.01.2013). Die Großstadt „Kölle“, die die Konzession vergeben hat, plant in den nächsten Monaten mehrere Touristenzentren mit Hotels und Vergnügungspark zu errichten, wodurch man sich einen beachtlichen Anstieg der Stadttouristen erhofft. Dadurch steigt der Marktwert dieser Konzession zum 31.12.2012 auf EUR 250.000. Im Laufe des Jahres 2013 entscheidet sich die Stadt, auf Grund von Einwänden aus der Bevölkerung, gegen das Bauprojekt. Der Marktwert der Konzession sinkt zum 31.12.2013 auf EUR 50.000. Ende 2014 läuft die Konzession aus.

Buchen Sie diesen Sachverhalt für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach der Neubewertungsmethode (die Voraussetzungen können im vorliegenden Fall als erfüllt angenommen werden). Nehmen Sie dabei planmäßige (lineare) Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert vor. Etwaige Steuerlatenzen sind zu vernachlässigen.